



GZ. BMF-010000/0029VI/A/2010

Stellungnahme der Piratenpartei Österreichs zu 189/ME XXIV.GP: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz - TDBG)

Summary:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Entwurf etliche grobe Mängel hinsichtlich der Treffsicherheit der Bestimmungen und deren legislatischer Umsetzung aufweist. Insbesondere sei betont, dass dieser Gesetzesvorschlag einen massiven Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen darstellt sowie aus datenschutzrechtlicher Sicht höchst bedenklich ist. Die Piratenpartei Österreichs empfiehlt aus diesem Grund dringend die Rückziehung der Gesetzesvorlage.

Allgemeine Stellungnahme:

Generell ist nicht einzusehen, weshalb Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) ausgenommen bleiben sollen.

Ferner liest sich der vorgeschlagene Gesetzestext schon ab dem § 1 mehr wie ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag. Die „marktüblichen Konditionen“, die der BRZ GmbH zugestanden werden sollen, stehen im Widerspruch zu § 5 Abs. 2 BRZ GmbH. Paradox erscheint vor allem die Tatsache, dass während lediglich in § 21 Abs. 1 eine Anspielung auf datenschutzrechtliche Maßnahmen zu finden ist, gleich in dessen Abs. 2 ein vollständiger Haftungsausschluss bei „Datenpannen“ festgeschrieben wird. - „Für die Ordnungsmäßigkeit der Speicherung in der Transparenzdatenbank und der Darstellung im Transparenzportal haften weder die leistenden Stellen noch die Körperschaft, die die Mitteilung über eine Sachleistung übermittelt hat“. Auf diese Weise wird der einzige Hinweis auf die Berücksichtigung des Datenschutzes en passant wieder ausgehebelt.

Zur Erinnerung: Eine "Transparenzdatenbank" stellt eine zentralisierte Speicher- und Aufbereitungsstelle sensibelster Daten dar. Ein "Transparenzportal" bietet jeder zugreifenden Person einen vollständigen Überblick über private Einkommensverhältnisse. Gerade in diesem Zusammenhang ist es besonders erschreckend zu sehen, dass man sich nicht einmal die Mühe gemacht hat, auch nur die grundlegendsten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anzuwenden.

Auch an einer seriösen Kostenabschätzung mangelt es. Die im Vorblatt kolportierten "Kosten der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb" von 1 Million Euro beinhalten nicht einmal eine zeitliche Komponente. Dass die Kosten für die leistenden Stellen des Bundes erst bis zum Gesetzwerdungsprozess erhoben werden sollen, ist schlicht und einfach unseriös.

Inhaltliche Anmerkungen:

Wie bereits in anderen Stellungnahmen aufgezeigt wurde, sind die Formulierungen der zu kommentierenden Vorlage durchgängig unpräzise und oftmals vage.

Zu § 2:

Zwar kann man den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage entnehmen, dass die Transparenzdatenbank dazu verwendet werden soll, die von der öffentlichen Hand erhaltenen Leistungen genau aufzuschlüsseln beziehungsweise in weiterer Folge analytisch auszuwerten, allerdings sucht man in der Vorlage selbst vergeblich nach einem Hinweis auf konkret verfolgte Ziele. Gerade diese aber sind besonders relevant zur Überprüfung der Gesetzesvorlage auf Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Datenschutzgesetzes.

Da der Entwurf sowohl einen Verwendungszweck der Daten, als auch genaue Gründe für die Notwendigkeit einer Transparenzdatenbank vermissen lässt, ist der durch diese Form der Datenansammlung bedingte massive Grundrechtseingriff unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Weiters wird angeführt, dass eine Abfrage der Daten nur mittels einer elektronischen Zugangskennung erfolgen soll. In welcher Form diese gestaltet sein soll, bleibt allerdings im Dunklen. Auch sind keinerlei Hinweise darauf zu finden, wie man sich eine „Haushaltsabfrage“ vorstellt, bei der schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gewahrt bleiben.

Zu § 3:

Da eine Transparenzportalabfrage zweifelsfrei Zugang zu Internet voraussetzt und dieser bisher noch nicht grundrechtlich verankert ist, verstößt dieser Paragraph gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zu § 4:

Dieser Paragraph impliziert zum einen, dass Daten personenbezogen gespeichert werden sollen und auch in dieser Form an die Bundesregierung übermittelt werden. Zum anderen ist unklar, inwieweit die Zugriffsrechte der Bundesminister überhaupt eingeschränkt sind.

Zu § 12:

Die Listung von prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorgen (die üblicherweise bei privaten Dienstleistern abgeschlossen werden) kann sich gerade im Zuge von gemeinsam durchgeführten Haushaltsabfragen als problematisch erweisen, da man nicht automatisch davon ausgehen kann, dass alle im selben Haushalt lebenden Personen auch über deren Bestehen informiert sind.

Zu den §§ 15 - 17:

Hier ist zwar eine allumfassende Ermächtigung der BRZ GmbH zur Speicherung von Daten im Sinne von § 8 vorgesehen, jedoch mangelt es an einer Eingrenzung der Speicherdauer. Das lässt - im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000, der klar festlegt, dass dies nur so lange erfolgen darf, als dies für die Zielerreichung notwendig ist - eine unbegrenzte und dauerhafte Speicherung

sensibler Daten vermuten. Eine Löschung der Daten scheint nicht vorgesehen zu sein. Weiters fehlt auch jeglicher Hinweis auf entsprechende Vorkehrungen zur Absicherung der Datenbank gegen unberechtigte Zugriffe und daraus möglicherweise resultierendem Missbrauch. Insbesondere die angedachten Schnittstellen (zum Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem AMS) stellen ein erhöhtes Risiko dar. Die laut § 17 erforderlichen Informationen über den Leistungsempfänger sind zur wirtschaftlichen Verwertung geeignet und wären daher dringend abzuschirmen.

Zu § 22:

Als besonders besorgniserregend muss die geplante Verordnungsermächtigung hervorgehoben werden. Diese berechtigt die Bundesregierung in Abs. 1 dazu, auf dem Verordnungsweg die in den §§ 9 - 14 aufgeschlüsselten Leistungen jederzeit/anlassbezogen abzuändern. Somit können die derzeit aufgeführten Leistungen als vollkommen unverbindlich angesehen werden, wodurch das Prinzip der Rechtssicherheit ad absurdum geführt wird.

Noch einen Schritt weiter geht man in § 22 Abs. 2. Hier wird dem Bundesminister für Finanzen in seiner Funktion als einziger Gesellschafter der BRZ GmbH (siehe Homepage BRZ-Organ der Gesellschaft) eine nur marginal eingeschränkte ("in Einvernehmen mit dem Bundeskanzler") Verordnungsgewalt eingeräumt - der jeweils amtierende Bundesminister für Finanzen entscheidet nach dem derzeitigen Wortlaut über sämtliche technischen Verfahrensabläufe. Da Verordnungen im Gegensatz zu Gesetzen weder der Überprüfung noch der Zustimmung des Bundesrates beziehungsweise Nationalrates bedürfen, ist der Willkür durch die erlassende Behörde Tür und Tor geöffnet. Darüber hinaus bedarf die Formulierung „geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Übermittlungsstelle“ zweifelsfrei der Klärung, wenn sich nicht einmal für Verfassungsjuristen ihre Bedeutung erschließt.

Abschließendes Statement zum Vorblatt:

Die im Vorblatt als Alternative dargestellte "Einführung von Meldepflichten über alle erhaltenen Leistungen der öffentlichen Hand" ist widersinnig. Der Erhalt der Leistungen durch den Empfänger setzt das Wissen der öffentlichen Hand voraus. Monatliche "Hab's bekommen" - Mitteilungen jeder betroffenen Person wären ein nicht zu bewältigender Arbeitsaufwand und würden zu enormer Unübersichtlichkeit führen.